



Grundsätzliches zur Einkommens- und Vermögensverwaltung

Bei den meisten Beistandschaften im Erwachsenenschutz erhalten Sie den Auftrag, eine Einkommens- und Vermögensverwaltung zu führen. Sie sorgen dabei für die Finanzierung der Lebenshaltungskosten und sichern langfristig die Existenzgrundlage der verbeiständeten Person. Neben dem pünktlichen Bezahlen der Rechnungen ist die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche aus Lohn und Sozialversicherungen von zentraler Bedeutung. Sie müssen Ihre Rechnungsführung mindestens alle 2 Jahre der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Prüfung vorgelegen. Für die Einkommens- und Vermögensverwaltung gelten die folgenden Grundsätze:

- Erstellen Sie ein **Budget** über die Einnahmen und Ausgaben und sorgen Sie damit für eine ausgeglichene Rechnung.
- Jede Beistandsperson muss für die Einkommens- und Vermögensverwaltung **eine einfache Buchhaltung** führen.
- Sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen über **ein einziges Betriebskonto** (Privatkonto) laufen.
- Die verbeiständete Person hat **Anrecht auf ein angemessenes Taschengeld**.
- Barvermögen von über Fr. 100'000.00 müssen bei einer Bank mit unbeschränkter **Staatsgarantie** deponiert werden.
- Längerfristig nicht benötigtes Barvermögen kann nach den Richtlinien der "Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)" in **Vermögensanlagen** investiert werden.

Budget

Ein Budget hilft das jährliche Gesamteinkommen so zu strukturieren, dass auch unregelmässige Ausgaben geplant und finanziert werden können. Dazu müssen die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben möglichst vollständig erfasst werden. Je nach Vermögenssituation kann unter Berücksichtigung der Lebenserwartung ein gewisser, regelmässiger Vermögensverzehr oder eine Sparquote für wichtige Anschaffungen eingeplant werden. Überprüfen Sie periodisch, ob die Zahlen des Budgets noch korrekt sind und ob es Anpassungen braucht. Benutzen Sie das Formular "Budget" des Inventar-Tools auf dieser Webseite.

Buchhaltung

Die Buchhaltung veranschaulicht die Geldflüsse und gibt einen guten Überblick, woher die Einnahmen kommen und wohin die Ausgaben gehen. Sie bildet die finanzielle Situation detailliert ab und erlaubt damit Rückschlüsse auf das Budget und für die weitere Finanzplanung. Gestalten Sie den Kontenplan nach den Lebensumständen der verbeiständeten Person und entscheiden Sie selbst, wie detailliert die einzelnen Rubriken/Konten unterschieden werden sollen. Verwenden Sie für die Buchhaltung unsere Excel-Vorlage (nur bei einfachen finanziellen Verhältnissen) oder ein Buchhaltungsprogramm.

Betriebskonto

Legen Sie ein Betriebskonto fest, über das Sie alle Einnahmen und Ausgaben abwickeln können und vermeiden Sie wenn immer möglich Bargeld. Ausserdem vereinfacht es Ihnen die Arbeit, wenn Sie dort, wo es sinnvoll und machbar ist, Daueraufträge oder Lastschriftenverfahren einrichten und den Zahlungsverkehr per e-banking abwickeln. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt es sich, dass nur Sie als Beiständin oder Beistand auf das Betriebskonto zugreifen. Bei Bedarf kann der verbeiständeten Person ein separates Taschengeldkonto eingerichtet werden. Das Betriebskonto, wie auch alle anderen Konten der verbeiständeten Person müssen zwingend auf deren Namen lauten.

Geld für den persönlichen Unterhalt/Taschengeld

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen müssen Sie der verbeiständeten Person ein angemessenes Taschengeld zur Verfügung stellen. Die Höhe des Taschengeldes richtet sich einerseits nach den Möglichkeiten des Budgets und andererseits nach den Interessen und Bedürfnissen der verbeiständeten Person. Über die konkrete Verwendung des Geldes für den persönlichen Unterhalt tragen Sie als Beistandsperson keine Verantwortung, weshalb Sie dazu auch keine Rechnung führen müssen, jedoch ist der Kontostand jeweils zum Jahreswechsel und per Ende der Berichtsperiode in der Bilanz der Buchhaltung nachzutragen. Das Taschengeld kann entweder auf ein Taschengeldkonto überwiesen oder nach Absprache beispielsweise durch das Wohnheim abgegeben werden.

Staatsgarantie und Vermögensverwaltung

Richten Sie für das nicht benötigte Barvermögen ein oder mehrere separate Sparkonten ein. Barvermögen von über Fr. 100'000.00 muss bei einer Bank mit Staatsgarantie (die meisten Kantonalbanken, u.a. OKB) deponiert sein. Barvermögen, das mittel- bis langfristig nicht angetastet werden muss, kann nach den Richtlinien der VBVV angelegt werden. Solche Anlagen benötigen je nach Anlagerisiko vorgängig von der KESB die Zustimmung. Beachten Sie dazu das separate Merkblatt "Vermögensanlagen tätigen" sowie die VBVV auf dieser Webseite und lassen Sie sich frühzeitig von der Fachstelle für Private Beistandspersonen über das Vorgehen beraten.

Liegenschaftsrechnung

Ist die verbeiständete Person im Besitz von Wohneigentum, muss dies in der Buchhaltung separat ausgewiesen werden. Bei teilweiser Vermietung (z.B. eine Wohnung im Elternhaus) kann die Liegenschaftsrechnung in die allgemeine Buchhaltung integriert werden. Wenn es sich jedoch um ein voll vermietetes Mehrfamilienhaus handelt, braucht es für die Liegenschaft eine separate Buchhaltung, welche zusätzlich zur Beistandschaftsrechnung und dem Rechenschaftsbericht der KESB einzureichen ist.